

Gesellschaftsvertrag

der

MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG

Klaus Pesch

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Erkelenz. Die Geschäftsadresse lautet In Tenholt 33, 41812 Erkelenz.

§ 2 Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von einer oder mehrerer Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet der Stadt Viersen, Gemarkung Boisheim und Dülken zur Erzeugung von elektrischer Energie, deren Vermarktung und Einspeisung in das Stromnetz.
- (2) Zum Gesellschaftszweck gehört insbesondere auch die Teilnahme an von der Bundesnetzagentur gemäß Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung („**EEG**“) durchgeführten Ausschreibungen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Gegenstand des Unternehmens dürfen ausschließlich operative Tätigkeiten außerhalb des Finanzsektors i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches sein. Die Gesellschaft betreibt die ihr gehörenden Anlagen und Einrichtungen zur Stromerzeugung und -vermarktung ausschließlich selbst und unmittelbar im Rahmen ihres laufenden Geschäftsbetriebs. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften im Fall einer dauerhaften Beauftragung mit operativen Tätigkeiten nur aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses und nur dann bedienen, wenn und soweit durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten sichergestellt ist, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Zusätzlich zu der operativen Tätigkeit getätigte Investitionen zu Anlagezwecken sind nur zulässig, wenn und soweit dies nicht die Haupttätigkeit des Unternehmens darstellt. Gesellschafter und Geschäftsführung der Gesellschaft sind verpflichtet, die Anforderungen der BaFin an das Vorliegen einer operativen Tätigkeit außerhalb des Finanzsektors i.S.v § 1 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches stets einzuhalten und den Geschäftsbetrieb des Unternehmens ggf. entsprechend umzustrukturieren.
- (4) Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen und zweckmäßigen Grundstücks-Nutzungsverträge abzuschließen bzw. in diese einzutreten. Die Gesellschaft wird die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen auf eigene Kosten durchführen oder durchführen lassen, dies gilt insbesondere für die Beantragung der

notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die Herstellung von technischen und wirtschaftlichen Planungen und Prognosen, den Abschluss von Lieferverträgen sowie sonstigen Verträgen, die Errichtung der Windenergieanlagen und die Anschaffung sonstiger notwendiger oder zweckmäßiger Wirtschaftsgüter betreffend.

- (5) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.
- (6) Soweit Gesellschafter im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Leistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen, werden sie insoweit nicht aufgrund ihrer Gesellschafterstellung, sondern aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung für die Gesellschaft tätig.
- (7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 4 Gesellschafter, Kommanditeinlagen (Haftkapital)

- (1) Persönlich haftende Gesellschafter („**Komplementärin**“) sind die MLK Zweite Komplementär GmbH, Erkelenz (Amtsgericht Mönchengladbach HRB 19077) und die NEW Windenergie Verwaltungs GmbH, ... (●●●). Ihre Gesellschaftsbeiträge bestehen in der Geschäftsführung für die Gesellschaft und in der Übernahme der persönlichen Haftung. Sie erbringen keine Einlage und haben keinen Kapitalanteil. Sie sind weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Kommanditisten sind
 - Lohmann, Heinrich Hilmar, Erkelenz, *26.07.1967, mit einem Kommanditanteil entsprechend einer Haftsumme in Höhe von 4.000.000,00 € (in Worten: vier Million Euro),
 - Lohmann-Klein, Margret Anna, Erkelenz, *31.10.1968, mit einem Kommanditanteil entsprechend einer Haftsumme in Höhe von 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) und
 - NEW Re GmbH, Mönchengladbach (AG Mönchengladbach HRB 13065), mit einem Kommanditanteil entsprechend einer Haftsumme in Höhe von 2.500.000,00 € (in Worten: zwei Million fünfhunderttausend Euro).
- (3) Die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern ist auf den Betrag der von ihnen übernommenen Kommanditeinlage beschränkt.
- (4) Die Kommanditeinlagen sind Bareinlagen und binnen 10 Werktagen nach Zahlungsaufforderung der Komplementärinnen durch spesenfreie und vorbehaltlose

Banküberweisung auf das in der Beitrittsvereinbarung angegebene Sonderkonto der Gesellschaft zahlbar.

- (5) Die Komplementärinnen haben ein Verzeichnis (Gesellschafterliste) zu führen, in dem die Kommanditisten mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und der Höhe des von ihnen mit der Beitrittsvereinbarung übernommenen Kommanditkapitals aufgeführt sind.
- (6) Jeder Kommanditist ist verpflichtet, einer der Komplementärinnen binnen 30 Tagen nach seinem Beitritt eine Handelsregistervollmacht, welche dem in der Anlage beigefügten Muster entspricht, in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Handelsregistervollmacht dient zur Anmeldung des Ein- und Austritts von Kommanditisten sowie zur Anmeldung sonstiger anmeldepflichtiger Tatsachen beim zuständigen Handelsregister. Mit dieser Vollmachterteilung verbundenen Kosten trägt der Kommanditist.

§ 5 Konten der Gesellschafter

- (1) Für jeden Kommanditisten wird bei der Gesellschaft ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto 1), ein Verlustvortragskonto sowie ein variables Kapitalkonto (Kapitalkonto 2) geführt. Alle Konten sind unverzinslich.
- (2) Auf den Kapitalkonten 1 werden die Kommanditeinlagen geführt.
- (3) Auf dem Verlustvortragskonto werden die Verlustanteile der Kommanditisten gebucht. Gewinnanteile der Kommanditisten sind im Verlustvortragskonto bis zum Ausgleich der Verluste gutzuschreiben. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, Verluste auf den Verlustvortragskonten in anderer Weise als durch künftige Gewinnanteile auszugleichen.
- (4) Auf den Kapitalkonten 2 werden Gewinnanteile, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 auf dem Verlustvortragskonto zu verbuchen sind, sowie Einlagen und Entnahmen gebucht.
- (5) Am Vermögen der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten 1 gemäß Abs. 2 beteiligt.
- (6) Für die Komplementärinnen wird bei der Gesellschaft jeweils ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die ihnen gemäß § 10 zustehenden Ansprüche sowie die Auszahlungen an sie gebucht werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung

§ 7 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch eine der Komplementärinnen in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, in Text- oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, einzuberufen. Die Einladung ist mit ihrer Aufgabe zur Post oder mit der Absendung in Text- oder elektronischer Form bewirkt. Der Tag der Aufgabe zur Post bzw. der Absendung in Text- oder elektronischer Form und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und wenn Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, die mindestens 75 % aller Stimmen auf sich vereinigen. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist ein Vertreter der MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (5) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Nennbetrag ihrer Kommanditeinlage. Je 1 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich auf Gesellschafterversammlungen von einem Dritten mit Vollmacht (Textform) vertreten lassen.
- (7) Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches der Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen hat. Eine einfache elektronische Unterschrift ist ausreichend. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jeder Gesellschafter erhält per Email oder in anderer elektronischer Form unaufgefordert eine Kopie des Protokolls. Der Inhalt des Protokolls gilt von den einzelnen Gesellschaftern als sachlich richtig genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht innerhalb eines Monats nach Versenden des Protokolls gegenüber der Gesellschaft schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht. Über Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter damit einverstanden ist oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Absatz 1 Aktiengesetz,
 2. Erhöhung oder Herabsetzung des Kommanditkapitals,
 3. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 5. Entlastung der Geschäftsführung
 6. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
 8. Beratung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes (Bilanz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende Fünfjahresplanung),
 9. Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 9 Absatz 4,
 10. strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
 11. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 12. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 13. Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,
 14. Bestellung des Abschlussprüfers,
 15. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
 16. Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.
- (2) Alle Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit des Kommanditkapitals gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 sind mit einer Mehrheit von 3/4 des Kommanditkapitals zu fassen.
- (4) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von zwei Monaten seit Beschlussfassung – wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung – durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung sind allein die persönlich haftenden Gesellschafterinnen berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich (Gesamtvertretungsbefugnis).
- (2) Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und deren Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (4) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,
 3. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,
 4. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und die Darlehen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 5. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen Betrag von 50.000 € überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie 10 % des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens überschreiten,
 6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen für die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und/oder für die Gesellschaft,
 7. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,
 8. Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären,
 9. Stimmabgaben in Gesellschafterversammlung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
 10. Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige und Tätigkeiten,
 11. Erwerb oder Veräußerung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 12. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Betriebspachtverträgen, Gewinn- bzw. Ergebnisabführungsverträgen und ähnlichen Unternehmensverträgen.

- (5) Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Tochter- und Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter für die Stimmabgabe auch an diese Weisungen zu binden.

§ 10 Vergütung der Komplementärinnen

- (1) Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen haben Anspruch auf Ersatz aller ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenen Aufwendungen.
- (2) Für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin MLK Zweite Komplementär GmbH mit dem Jahr des Baubeginns der ersten Windenergieanlage eine jährliche Vergütung in Höhe von 9.000,00 € (in Worten: neuntausend Euro), fällig jeweils am Ende des Geschäftsjahres. Für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin NEW Windenergie Verwaltungs GmbH mit dem Jahr des Baubeginns der ersten Windenergieanlage eine jährliche Vergütung in Höhe von 3.000,00 € (in Worten: dreitausend Euro), fällig jeweils am Ende des Geschäftsjahres.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Beratung und Genehmigung.
- (2) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften oder solche in diesem Gesellschaftsvertrag gelten. In dem Lagebericht, sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist, ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort

genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht, sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die zwingenden kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 13 Ergebnisverwendung

- (1) Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (2) Der entnahmefähige und auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der festen Kommanditeinlagen auf die Gesellschafter zu verteilen und, soweit er nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden ist, auf den Kapitalkonten 2 gutzuschreiben.
- (3) Bis spätestens zum 15. Dezember ist mit kaufmännischer Vorsicht eine Prognose des Jahresergebnisses zum 31. Dezember des Wirtschaftsjahres zu erstellen. Sollte es nach der Prognose zu einem Jahresfehlbetrag kommen, sind die von den Kommanditisten mit Wahrscheinlichkeit zu tragenden Verlustanteile zu ermitteln. Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich, spätestens jedoch bis zum 20. Dezember des Wirtschaftsjahres, ob diese wahrscheinlichen Verlustanteile durch die Gesellschafter vor Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu erstatten sind. Die Verlustausgleichszahlungen sind sofort (bis zum 30. Dezember des jeweiligen Wirtschaftsjahres) fällig.
- (4) Die Verlustausgleichszahlungen der Kommanditisten erfolgen auf das jeweilige Kapitalkonto II. Eine Erhöhung der Haftenlage ist damit nicht verbunden. Eine Rückzahlung der Einzahlungen auf das jeweilige Kapitalkonto II ist erst dann möglich, wenn die Verlustverrechnungskonten ausgeglichen sind, und das Kapitalkonto II ein entsprechendes Guthaben ausweist.
- (5) Zu Nachschüssen sind die Kommanditisten auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander nicht verpflichtet.

§ 14 Steuerklausel

- (1) Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf

Zurechnungen nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der verursachende Gesellschafter ist verpflichtet, die anderen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung so zu stellen, wie sie stünden, wenn die Belastungen nicht zu berücksichtigen wären. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer ihre alleinige Ursache in Maßnahmen von mit einem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen haben, wobei die Belastung und Entlastung dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen ist.

- (2) Die Berechnung von Be- und Entlastungen erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
- (3) Absatz 1 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

§ 15 Verfügungen über Kommanditanteile, Ansprüche der Gesellschafter

- (1) Verfügungen über einen Kommanditanteil oder über einen Teil eines Kommanditanteils sowie Belastungen derselben bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 des Kommanditkapitals der übrigen, nicht verfügenden, Gesellschafter. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Kommanditanteils oder von Teilen eines Kommanditanteils ohne die erforderliche Zustimmung ist unwirksam.
- (2) Als Verfügungen im Sinne von Absatz 1 gelten auch die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung, die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen und die Verpfändung von Kommanditanteilen oder Teilen eines Kommanditanteils sowie für alle den vorstehend genannten Rechtsgeschäften vergleichbare Maßnahmen.
- (3) Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil im Sinne von Absatz 1 und 2 bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter
 - a. zugunsten eines Mitgesellschafters verfügt;
 - b. zugunsten eines Angehörigen des verfügenden Gesellschafters verfügt;
 - c. zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter bzw. mit seinem Angehörigen verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verfügt.

Im Fall einer Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 c. hat der verfügende Gesellschafter vertraglich sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zwischen ihm und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist.

- (4) Verkauft einer der Kommanditisten in anderen als den in Abs. (3) a. bis c. genannten Fällen seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, steht den übrigen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zu. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern unverzüglich je eine beglaubigte Abschrift des mit dem Erwerber abgeschlossenen Vertrags durch Übergabe-Einschreiben zuzusenden. Die übrigen Kommanditisten haben innerhalb eines Monats nach Zugang der Abschrift schriftlich zu erklären, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben oder darauf verzichten. Eine nicht fristgerechte Erklärung gilt als Verzicht. Verzichtet ein Kommanditist auf sein Vorkaufsrecht, steht es den übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu. Dieses nachrangige Vorkaufsrecht ist innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Verzicht, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift des Kaufvertrags schriftlich auszuüben.
- (5) Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquiditätserlöse, sind nicht übertragbar, es sei denn, alle Gesellschafter haben zuvor ihre Zustimmung zu der Übertragung erteilt.

§ 16 Kündigung

- (1) Ein Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens zum 31. Dezember 20XX *[5 Jahre nach Inbetriebnahme]*. Jede Austrittserklärung (Kündigung) hat schriftlich an die Geschäftsführung zu erfolgen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Vom Zeitpunkt der Kündigung an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (3) Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Vererbung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben des verstorbenen Kommanditisten fortgesetzt.

- (2) Sind mehrere Erben vorhanden, so ist ihnen die Ausübung der Gesellschafterrechte nur durch einen bevollmächtigten gemeinsamen Vertreter gestattet. Dieser ist von der Erben-gemeinschaft gegenüber der Gesellschaft innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Tod des Gesellschafters zu benennen. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten ruht das Stimmrecht aus den Gesellschaftsanteilen, die auf die Erben übergegangen sind, sowie das Recht zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung. Ausschüttungen, die innerhalb des oben genannten Zeitraums von 3 Monaten vorgenommen werden, werden von den Komplementärinnen bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten einbehalten.
- (3) Im Falle des Todes eines Kommanditisten tragen die Erben, die Kommanditanteile erwerben, alle der Gesellschaft durch den Erbfall entstehenden Kosten einschließlich der Handelsregisterkosten. Die Gesellschaft kann von den Erben die Erstattung eines aus dem Gesellschafterwechsel resultierenden Gewerbesteuermehraufwandes (z.B. in Folge des Wegfalls gewerbesteuerlicher Verlustverträge gemäß § 10 a GewStG) verlangen. Der Erbe ist in diesem Fall verpflichtet, den geltend gemachten Betrag auf Anforderung auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Erstattungsanspruch gegen Ansprüche des Erben aufzurechnen.
- (4) Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins legitimieren.
- (5) Hat ein verstorbener Kommanditist Testamentsvollstreckung hinsichtlich seiner Beteiligung angeordnet, so werden die Rechte des in die Gesellschaft eintretenden Erben in seinem Namen durch den Testamentsvollstrecker ausgeübt. Die Bestellung eines Bevollmächtigten gemäß Abs. 2 bedarf es in diesen Fällen erst mit dem Ende der Testamentsvollstreckung.
- (6) Die Vorschriften dieses § 17 gelten entsprechend für Vermächtnisnehmer. Vermächtnisnehmer müssen sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss legitimieren.

§ 18 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn
 - a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird;
 - b. durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters in seinen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte vollstreckt wird und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - c. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt;
 - d. ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag im groben Maße verletzt.

- (2) Über den Ausschluss beschließt die Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief erklärt.
- (3) Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (4) Die Ausschließung wird mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam, wobei zur Absendung und Zustellung die Komplementärinnen berechtigt sind. Die Ausschließung ist solange wirksam zu behandeln, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Der Ausschluss kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Aufgabe der Ausschlusserklärung zur Post gerichtlich angefochten werden.
- (6) Der Ausschluss hat die Einziehung der Anteile des ausgeschlossenen Kommanditisten zur Folge. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern ohne den ausgeschlossenen Gesellschafter fortgesetzt.

§ 19 Abfindung

- (1) Sofern ein Kommanditist nicht aufgrund eines Ausschlusses nach § 18, sondern aus anderen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteils zum Tag des Ausscheidens unter Berücksichtigung der stillen Reserven der Gesellschaft. Vorbehaltlich einer separaten Einigung über die Höhe des Verkehrswertes wird der Verkehrswert durch die Komplementärinnen oder, im Falle ihres Ausschlusses, durch die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der Bestimmung in diesem § 19 ermittelt. Im Falle von Streitigkeiten über die Verkehrswertermittlung gilt der nachfolgende Abs. 3.
- (2) An dem am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäft nimmt der ausscheidende Kommanditist nicht teil.
- (3) Bestreitet der ausscheidende Kommanditist die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswertes, ist der Verkehrswert von einem auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach allgemeinen Grundsätzen für die Unternehmensbewertung zu ermitteln. Die Feststellungen dieses Schiedsgutachters sind für alle Beteiligten bindend. Die Kosten des Schiedsgutachters werden von den Parteien jeweils in dem Verhältnis getragen, wie sie mit ihren jeweiligen Bewertungsvorstellungen obsiegen oder unterliegen.
- (4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Abfindungsguthaben in bis zu 3 (drei) gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate 12 (zwölf) Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens zur Zahlung fällig wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, Auszahlungen früher vorzunehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an mit marktüblich zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit der letzten Abfindungsrate fällig.
- (5) Die Gesellschaft hat das Recht, Zahlungen auf Auseinandersetzungsguthaben auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Gesellschaft derartige Zahlungen nicht

zulässt. Gleichfalls hat die Gesellschaft das Recht, Zahlungen auszusetzen, wenn die künftige Liquiditätslage durch solche Zahlungen negativ beeinflusst wird, insbesondere wenn dadurch der zukünftige Kapitaleinsatz gefährdet würde oder die Gesellschaft zusätzliche Kredite in Anspruch nehmen müsste. Eine Verzinsung des Auseinandersetzungsguthabens findet dann nicht statt.

- (6) Der ausscheidende Kommanditist hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben oder auf Befreiung von der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 20 Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 21 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Komplementärinnen haften den Kommanditisten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele der Kommanditisten und für das Verhalten Dritter wird nicht übernommen. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Beitritt der Kommanditisten, spätestens 3 Jahre nach Entstehung des Anspruchs.
- (2) Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung geltend zu machen.

§ 22 Wettbewerbsverbot

- (1) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die persönlich haftenden Gesellschafterinnen bereits an anderen Gesellschaften beteiligt sind, die im Bereich Erneuerbarer Energie tätig sind, und darüber hinaus beabsichtigen, sich an weiteren derartigen Gesellschaften zu beteiligen. Die Gesellschafter sind sich daher darüber einig, dass die persönlich haftenden Gesellschafterinnen keinem Wettbewerbsverbot unterliegen und sie von etwaig bestehenden gesetzlichen Wettbewerbsverboten befreit sind. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten.
- (2) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass einzelne Kommanditisten bereits an anderen Gesellschaften beteiligt sind, die im Bereich Erneuerbarer Energien und insb. im Bereich Planung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen tätig sind, insb. auch auf dem Gebiet der Gemeinde Viersen, und darüber hinaus beabsichtigen, sich daher an weiteren derartigen Gesellschaften zu beteiligen. Die Gesellschafter sind sich daher darüber einig, dass die Kommanditisten keinem Wettbewerbsverbot unterliegen und sie von etwaig bestehenden gesetzlichen Wettbewerbsverboten befreit sind. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Unternehmensregister.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmachten tragen die Kommanditisten.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft (Erfüllungsort), soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Gesetz eine notarielle Form vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für eine Änderung dieser Klausel. Dem Schriftformerfordernis entspricht auch ein in der Form des § 7 Abs. 7 protokollierter Gesellschafterbeschluss.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der gesetzlichen Mehrheit, welche wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu treten hat. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

, den

Heinrich Hilmar Lohmann

NEW Re GmbH

Margret Anna Lohmann-Klein

NEW Windenergie Verwaltungs GmbH

MLK Zweite Komplementär GmbH